



ÖFFENTLICH

DN.: 2017/0067 vom 20.03.2017

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	25.04.2017	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Bebauungsplan Nr. 99 "Baugebiet im Bereich Bentheimer Straße und Bergweg"
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan Nr. 99 "Baugebiet im Bereich Bentheimer Straße und Bergweg" der Stadt Ochtrup im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die maßvolle Nachverdichtung des Innenbereichs.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan zeichnerisch dargestellt und wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten: durch die Bentheimer Straße tlw.,

im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 158, 6, 5, 4, 1, Flur 30, die Straße Am Spieker tlw. und die südliche Grenze des Flurstückes 262, Flur 31,

im Westen: durch die westlichen Grenze des Flurstückes 262, Flur 31, den Bergweg tlw., die westlichen Grenzen der Flurstücke 42 und 294, Flur 29, die südliche Grenze des Flurstückes 294, Flur 29 und die südliche und westliche Grenze des Flurstückes 260, Flur 29.

Die angegebenen Flure, Flurstücke und Straßen liegen in der Gemarkung Ochtrup.

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 13.02.2017 einem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zugestimmt.

Im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sollen neue Wohnbauflächen im Zusammenhang mit bestehenden Siedlungsstrukturen ausgewiesen werden. Durch die Ermöglichung einer Hinterlandbebauung kann für diesen Bereich eine maßvolle Nachverdichtung des Innenbereichs erfolgen.

Umweltrelevanz:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Haushaltsmittel stehen unter dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Nachverdichtung der Innenstadt kommt allen Generationen gleichermaßen zugute.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) werden der Vorlage im Internet beigelegt.

Im Auftrage:

Korten